



Reglement

Schultransporte

Primarschule Hausen am Albis



Reglement für Schultransporte

Präambel / Einleitung

Die Bundesverfassung gewährleistet in Art. 19 und 62 BV als Grundrecht einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (so auch § 10 und 11 VSG). Gestützt auf das Volksschulrecht hat dieser grundsätzlich am Wohnort der Schüler/innen stattzufinden. Die Verantwortung für die Schüler/innen auf dem Schulweg liegt grundsätzlich bei den Eltern (§ 66 Abs. 2 VSV). Können Schüler/innen den Schulweg oder den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge und Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an (§ 8 Abs. 3 VSV, § 32 a Abs. 3 VSV). Als «Schulweg» ist nachstehend sowohl der Weg vom Wohnort zur Schule als auch zwischen Schule und Tagesstruktur der Gemeinde Hausen am Albis zu verstehen. Der Weg zu anderen Betreuungseinrichtungen oder Tageseltern sowie von der Tagesstruktur der Gemeinde oder anschliessenden/vorgängigen Freizeitkursen nach Hause ist in der Regel Angelegenheit der Eltern.

1 Geltungsbereich

- ^a Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Schüler/innen, welche gestützt auf § 10 VSG, die Volksschule an der Primarschule Hausen am Albis besuchen.
- ^b Der Transport für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen (inkl. ISR und externe Sonderschulung) ist im Bedarfsfall jeweils im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs zu regeln.
- ^c Für den Weg zu bewilligten Therapien wie Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie während der Unterrichtszeit ist die Primarschule Hausen am Albis zuständig. Im Übrigen Fall liegt der Weg in der Verantwortung der Eltern.

2 Leitsätze

An der Primarschule Hausen am Albis gelten folgende Leitsätze:

- *Schulweg als Möglichkeit der Persönlichkeitsentwicklung (Freiraum für Kinder)*
- *Schulweg als Kontaktmöglichkeit (Freundschaften schliessen)*
- *Schulweg mit Gleichaltrigen als Erlebniswelt (spielend unterwegs)*
- *Nach Möglichkeit zu Fuss – sicherer Schulweg*
- *Nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und selbständig – sicherer Schulweg*
- *Nach Möglichkeit keine Elterntaxis – Sicherheit aller*
- *Selbständiger Schulweg steigert die Aufnahmefähigkeit*

3 Zuständigkeit

- ^a Im Rahmen der bewilligten Mittel ist die Schulleitung Hausen am Albis zuständig für die Bewilligung eines Schultransportes. Diese ist jeweils vorgängig einzuholen. Im Falle einer Kostenüberschreitung wird die Schulpflege einbezogen.
- ^b Bei der Beurteilung, ob unterstützende Massnahmen für den Schulweg gewährt werden, wird grundsätzlich auf die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler (Alter, Gesundheitszustand, Fähigkeiten) sowie auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges (Distanz, Topographie, Verkehrssituation) abgestellt.



4 Zumutbarer Schulweg

^a Gestützt auf Gesetz und Rechtsprechung gelten folgende Schulwege grundsätzlich als zumutbar:

Stufe	Zumutbare Dauer	Zumutbare Länge (zu Fuss)	Zumutbarer Höhenunterschied	Zumutbare Gefährlichkeit
Kindergarten und 1. Klasse	30 Minuten	1.4km	bis 50 m	Quartierstrassen ohne Trottoirs, Überquerung Quartierstrassen in der 30er-Zone ohne Fussgängerstreifen, Hauptstrassen mit Trottoirs, Übergänge mit Fussgängerstreifen, nötigenfalls zusätzlich Inseln/Signal/Lotsen
2./3. Klasse	40 Minuten	2 km	bis 100 m	
Mittelstufe	45 Minuten	3 km	bis 200 m	Jede Verkehrssituation ohne Unfallschwerpunkte ¹

^b Kann die Strecke teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Schulbus zurückgelegt werden, gelten die Distanzen gemäss lit. a für die Strecke bis zur Sammelstelle bzw. Haltestelle.

^c Die Erholungszeit über Mittag hat mindestens 40 Minuten zu betragen. Sofern der Schulweg als nicht anspruchsvoll einzustufen ist (z.B. Schulbus), kann dieser (teilweise) auch an die Erholungszeit angerechnet werden.

^d Wird die Mindestzeit für Erholung über Mittag unterschritten, so haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, den Mittagstisch zu besuchen. In diesem Fall wird von den Eltern ein Beitrag an die Verpflegungskosten erhoben, gestützt auf die Weisung der Bildungsdirektion (Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch). Der Restbetrag wird von der Schule übernommen. Der Schulleitung ist vorgängig jeweils bis Ende Juni ein schriftliches Gesuch einzureichen.

5 Schultransport

^a Grundsätzlich ist der Schulweg zumutbar und zu Fuss zu bewältigen. Ein Schultransport soll nur dann erfolgen, wenn keine anderen unterstützenden Massnahmen möglich sind.

^b Können Schüler/innen den Schulweg nicht selbständig zu Fuss bewältigen, wird durch die Schulverwaltung zunächst die Abgabe von Abonnements für den öffentlichen Verkehr geprüft.

^c Stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung oder kann der Schulweg im Einzelfall nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, bewilligt die Schulleitung einen Schulbustransport. Im Zweifelsfall oder bei Uneinigkeit wird auf die Beurteilung durch die Fachpersonen Schulpsychologie abgestützt.

^d Auf Wunsch der Eltern kann der Schultransport im Einzelfall durch die Eltern privat erfolgen, unter Haftungsausschluss der Schule (s. Ziff. 7). Eine allfällige Entschädigung nach vorliegendem Reglement hat die Schulpflege jeweils vorgängig zu bewilligen (s. Ziff. 8).



6 Schulbustransport

- ^a Der Schulbustransport wird von der Schulpflege organisiert. Diese entscheidet auch über die Einrichtung von Sammelpunkten und den Fahrplan.
- ^b Die Anforderungen an einen zumutbaren Schulweg gelten für den Weg bis zu den Sammelpunkten bzw. bis zur Haltestelle.
- ^c Schüler/innen haben sich jeweils rechtzeitig am Sammelpunkt einzufinden. Für den Transport von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich. Im Verhinderungsfall hat eine Abmeldung bei der Fahrerin/beim Fahrer zu erfolgen.
- ^d Die Regeln im Anhang 1 sind einzuhalten und den Anweisungen der Fahrerinnen und Fahrer ist Folge zu leisten. Bei wiederholtem Verstoß können Schüler/innen vom Schulbustransport ausgeschlossen werden. In diesem Fall liegt die Verantwortung für den Schulweg gesamthaft bei den Eltern (auch finanziell).

7 Private Transporte

- ^a Werden die Schüler/innen, durch ihre Eltern privat transportiert, kann die Schulpflege unter den Voraussetzungen von Ziff. 5 lit. d hier vorstehend, nach einer Einzelfallprüfung und sofern kein Schulbus für die entsprechende Route zur Verfügung steht, eine Entschädigung für die Benutzung des privaten Fahrzeugs entrichten.
- ^b Eine Entschädigung ist nur für den Schulweg und während der 39 Schulwochen möglich. Sie richtet sich nach den Ansätzen des Kantons Zürich (§ 68 Abs. 3 VVO). Für Geschwister wird die Entschädigung nur einmal pro Familie entrichtet. Diese sind nach Möglichkeit gemeinsam zu transportieren.
- ^c Das entsprechende Gesuch ist von den Erziehungsberechtigten bis spätestens Ende Juni vor Schuljahresbeginn schriftlich zu stellen. Eine Entschädigung im Einzelfall ist nur möglich, im Falle der vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch die Schulpflege. Eine rückwirkende Bewilligung wird ausgeschlossen.

8 Abrechnung der privaten Transporte

Die Eltern von entschädigungsberechtigten Kindern tragen ihre Fahrten mit dem privaten Fahrzeug in einen Schuljahreskalender ein, welcher auf der Schulverwaltung bezogen oder von der Homepage der Primarschule Hausen heruntergeladen werden kann. Auf Ende des jeweiligen Schuljahres, spätestens bis 31. Juli, ist diese Liste zusammen mit einem Einzahlungsschein an die Primarschulverwaltung Hausen am Albis, Schulhausstrasse 18, 8915 Hausen am Albis einzureichen, damit die Vergütung vorgenommen werden kann. Nach dem 31. Juli eingereichte Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlung erfolgt einmalig am Ende des Schuljahres.



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS PRIMARSCHULE

Tabelle Entschädigungsberechtigungen

Wohnort	Via	Schulhaus	Regelung			
			KIGA, 1.-3. Klasse	4.-6. Klasse	Distanz bis Kindergarten Gomweg	Distanz bis Primarschule
Schweikhof	Hirzwangen	Ebertswil	Entschädigt	Zumutbar		1.8 km
Wesenmatt	Hirzwangen	Ebertswil	Entschädigt	Zumutbar		1.9 km
Hirzwangen		Ebertswil / Hausen	Zumutbar	Zumutbar		
Husertal		Ebertswil / Hausen	Zumutbar	Zumutbar		
Wiesengrund		Ebertswil / Hausen	Zumutbar	Zumutbar		
Ebertswil (SH)		Hausen	Entschädigt	Zumutbar		2.5 km
Husertal		Hausen	Entschädigt	Zumutbar		2.2 km
Wiesengrund		Hausen	Entschädigt	Zumutbar		2.2 km
Oberalbis	Schützenhaus	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	3.6 km	4.4 km
Mittelalbis	Schützenhaus	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	2.8 km	3.6 km
Hinteralbis	Schützenhaus	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	2.1 km	2.9 km
Seeboden	Riedmatt	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	3.9 km	4.7 km
Vollenweid	Riedmatt	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	2.8 km	3.6 km
Türlen	Riedmatt	Hausen	Entschädigt	Zumutbar	2.8 km	3.6 km
Riedmatt		Hausen	Entschädigt	Zumutbar	1.9 km	2.7 km
Tüfenbach		Hausen	Entschädigt	Zumutbar	1.9 km	2.7 km
Seebrig		Hausen	Entschädigt	Zumutbar	900 m	1.7 km
Neue Schonau		Hausen	Entschädigt	Zumutbar	1 km	1.8 km
Farbüel		Hausen	Entschädigt	Zumutbar	1.2 km	1.7 km

9 Zonen

Im Zusammenhang mit dem Schulweg wird die Gemeinde Hausen am Albis in 2 Zonen eingeteilt (siehe Anhang 2 und 3):

Zone A:

Für sämtliche Schüler/innen aus der Zone A ist der Schulweg zu Fuss zumutbar. Es besteht kein Anspruch auf Schultransport gemäss Ziff. 5 hier vorstehend.

Zone B:

Für die Kindergarten- und Unterstufen Schüler/innen der Zone B wird ein Schulbus durch die Schule Hausen am Albis organisiert.

Ab der 4. Klasse ist der Schulweg für die Schüler/innen aller Zonen grundsätzlich zumutbar. Schüler/innen der Zone B werden Winterfahrkarten gemäss Ziff. 11 abgegeben.

10 Nutzung Velounterstand

Kinder aus der Zone B dürfen den dafür vorgesehenen Velounterstand bei der Primarschulturnhalle benützen. Für das Abstellen bei der Primarschulturnhalle müssen die Fahrräder mit einem Schuljahreskleber markiert sein.

Der Schuljahreskleber kann auf der Primarschulverwaltung kostenlos bezogen werden. Er soll gut sichtbar hinter dem Velosattel angeklebt werden.

Velos ohne Schuljahreskleber sind während des Schulbetriebs auf dem Schulareal nicht erlaubt.

Mofas und E-Bikes sind auf der Schulanlage nur mit Bewilligung erlaubt.

Das Deponieren von Kick-Boards und Trotinetts im Schulhaus ist nicht erlaubt. Auf dem Areal der Primarschule sind keine abschliessbaren Abstellmöglichkeiten für diese Spielgeräte vorhanden.



11 Winterfahrkarten

Für das Winterhalbjahr werden den Schüler/innen der 4. - 6. Klasse, die in der Zone B wohnhaft sind, zwei Tageswahlkarten à 6 Fahrten und zwei Mehrfahrtenkarten à 6 Fahrten abgegeben, vorausgesetzt sie haben Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel. Schülerinnen und Schüler aus Ober-, Hinter- und Mittelalbis erhalten im selben Umfang Winterfahrkarten für den Schulbus. Diese können für den Schulweg bei widrigen Strassenverhältnissen (Schnee, Eis) benützt werden, unter vorgängiger Anmeldung bei dem/der Schulbusfahrer/in und sofern genügend Plätze im Schulbus vorhanden sind. Die Winterfahrkarten werden nach den Herbstferien an die berechtigten Familien verschickt. Es werden keine zusätzlichen Tageswahl- oder Mehrfahrtenkarten abgegeben.

12 Schul(haus)wechsel auf eigenen Wunsch

Wurde auf Wunsch der Eltern ein freiwilliger Schul(haus)wechsel vorgenommen, besteht kein Anspruch auf Schultransport nach Ziffer 5. In diesen Fällen liegt die Verantwortung für den Schulweg gesamthaft bei den Eltern.

13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Primarschulpflege Hausen am Albis an der Sitzung vom 02. Oktober 2023 abgenommen und tritt per sofort in Kraft. Das Reglement wurde mit der Tabelle Entschädigungsberechtigung ergänzt und am 11. März 2024 von der Primarschulpflege abgenommen.

Es ersetzt alle früheren Regelungen und Bestimmungen der Primarschule Hausen am Albis betreffend Schulwege und Transportkosten.



Anhang 1

zum Reglement Schultransporte Primarschule Hausen am Albis

Verhaltensregeln für die Schülerinnen und Schüler im Schulbus

Warten auf den Schulbus

- Abseits der Strasse warten
- Beim Eintreffen des Schulbusses zurücktreten
- Kein Schupsen und Streiten
- Stillstehen, bis der Schulbus steht und die Türe geöffnet wird

Einsteigen in den Schulbus

- Schülerinnen/Schüler und die Busfahrerin/den Busfahrer begrüßen einander
- Einer nach dem Andern einsteigen
- Absitzen, Sicherheitsgurt anlegen ist obligatorisch

Fahren im Schulbus

- Jeder hat seinen Platz
- Kein Lärmen und Streiten im Schulbus
- Nicht essen, trinken im Schulbus
- Während der Fahrt Sitzplatz nicht wechseln.

Aussteigen aus dem Schulbus

- Erst abgurten und aufstehen, wenn der Bus stillsteht
- Geordnet aussteigen
- 1 Meter zurücktreten und stehen bleiben, bis der Bus weggefahren ist
- Es ist sehr gefährlich und darum verboten, vor oder hinter dem stehenden Schulbus auf die Strasse zu treten

Merke: Zuerst fährt der Bus weg, erst dann laufen die Schülerinnen/Schüler los.

Konsequenzen

Schülerinnen/Schüler, welche sich nicht an die obigen Regeln halten, werden bei der Schulleitung gemeldet. Sie haben mit Konsequenzen zu rechnen. Bei wiederholtem Missachten der Regeln werden die Eltern informiert und die Schülerin / Schüler vom Schultransport ausgeschlossen.



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

PRIMARSCHULE

Anhang 2

zum Reglement Schultransporte Primarschule Hausen am Albis

Zonenplan

